



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhaben: Herstellung der Durchgängigkeit an einem Wehr in der Ennepe unterhalb der Brücke Jahnstraße in Gevelsberg

Die Planung der AVU Gevelsberg sieht vor, dass im Bereich des Wehres unterhalb der Brücke Jahnstraße in Gevelsberg, ehemals Fa. Krefft, die Durchgängigkeit hergestellt werden soll. Dafür wird die vorhandene Wehrschwelle angepasst und ein neues schwenkbares Segment-schütz eingebaut. Das Schütz bleibt im Regelfall geöffnet und wird im Hochwasserfall geschlossen. Dadurch wird das bisherige Hochwasserrückhaltevolumen im sog. Ennepe-polder weiterhin genutzt. Die Sohle im Bereich der Wehrkammer wird entsprechend gesichert. Das sich dort ansammelnde Sohlsubstrat sorgt für eine biologische Durchgängigkeit. Zudem erfolgt der Rückbau des Tosbeckens mit Steinsatz auf Vlies sowie die Herstellung eines Initial-gerinnes auf einer Länge von circa 140 Metern. Die Energieumwandlung bei Hochwässern konzentriert sich künftig auf die Gewässermitte. Dadurch nimmt die Erosionsgefahr an den Ufern deutlich ab. Für den Baustellenbetrieb wird eine Zufahrt erstellt, die in wesentlichen Teilen nach Ende der Bauzeit zurück gebaut wird. Erhalten bleibt die Möglichkeit, die Zufahrt für Unterhaltungszwecke zu nutzen. Eine Beeinträchtigung für Anlieger wird ausgeschlossen. Durch die Umbaumaßnahme wird der Rückstau im derzeitigen Bereich des Wehres aufgehoben und die Durchgängigkeit hergestellt. Damit wird der Gewässerabschnitt wieder passierbar für die aquatische Fauna. Der Einbau eines Segmentschützes macht es möglich, dass der Hochwasserrückhalteraum weiterhin aktiviert werden kann und dient dazu, die schadenauslösende Hochwasserspitze abzufangen. Der ökologische Zustand der Ennepe ist im betreffenden Abschnitt mit „mäßig“ zu bewerten. Die durchgängige Ennepe verbindet die Lebensräume der Tiere und ermöglicht den Feststofftransport. Der Umsetzungsbereich schließt oberwasserseitig an einen Gewässerabschnitt mit guten Habitats-eigenschaften an. Die davon ausgehende Strahlwirkung führt zu einer Strukturverbesserung in den unterwasser-seitigen Gewässerabschnitt und erfährt damit eine Aufwertung.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit der Anlage 1 Punkt 13.18.1. unterliegt die Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheb-lichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall wurde eine Prüfung vorgenommen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Wirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Es wurden gemäß Anlage 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen beurteilt.



Das Vorhaben wird direkt am alten Standort durchgeführt. Es erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtung während der Bauzeit. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tiere, geschützte Tierpopulationen sowie die biologische Vielfalt erwartet. Aufgrund notwendiger Modellierungsarbeiten/Baumaßnahmen im linken Uferbereich der Ennepe, den notwendigen Bodenauftrag im Bereich einer geplanten Rampe und der Arbeitsbühne sowie der zu erwartenden Verdichtung wird die Ressource Boden in Anspruch genommen. Es ist daher mit Auswirkungen auf den Boden zu rechnen. Allerdings sind in diesem Bereich aufgrund der innerstädtischen Lage, jahrzehntelanger zum Teil industrieller Nutzung und der daraus resultierenden Überprägung des Bodens keine schützenswerten Böden zu erwarten. Kompensationen sind somit nicht erforderlich. Abfälle werden in Form von Aushubböden erwartet, die möglicherweise schadstoffbelastet sind. Eine Verwertung vor Ort mittels Wiedereinbau ist aber nach Möglichkeit vorgesehen. Es wird mit baubedingtem Lärm gerechnet. Diese Belästigung ist temporär.

Am Standort des Vorhabens werden weder bestehende Nutzungen beeinträchtigt, noch sind erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt daher, dass durch das Planvorhaben nur unerhebliche und kurzfristige Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Überwiegend sind für das Gewässer, für Natur und Landschaft sowie für den Menschen positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Die gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 432 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, 06.10.2020

Im Auftrag
gez.
Flender